V-02

Wehrhafte Demokratie sichern - Verbotsverfahren gegen AfD einleiten

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in:	Achim Jooß (Ortenau KV)
Tagesordnungspunkt:	V Verschiedenes

Antragstext

Die AfD ist im Kern eine rechtsextreme und antidemokratische Partei. Die Spaltungen der letzten Jahre haben die AfD zudem immer weiter in die rechtsextreme Richtung verschoben. Leute, wie Andreas Kalbitz, die ganz offen bei Neonaziaufmärschen mitmarschiert sind, nehmen immer mehr Führungspositionen ein. Eine wehrhafte Demokratie muss nicht dulden, dass Verfassungsfeinde versuchen, die Demokratie von innen zu zerstören. Deswegen haben die Verfassungsväter und -mütter in Art 21 (2) GG vorgesehen, dass "Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden," als verfassungswidrig verboten werden können.

Bündnis 90/Die Grünen werden sich dafür einsetzen, gegen die AfD gemäß Art. 21 (2) GG ein Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung verschiedene Kriterien aufgestellt, die für ein Perteiverbot erforderlich sind:

- Eine Partei muss agressiv kämpferisch gegen die bestehende freiheitlich demokratische Grundordnung vorgehen. Das Bundesverfassungsgericht definiert den Begriff wie folgt:

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung
personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).

c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

(BVerfGE 144, 20–367 (Ls. 3))

Alle diese Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung lehnt die AfD ab und geht durch ihr parlamantarisches Handeln in Anträgen und Anfragen sowie durch ihre außerparlamentarischen Handlungen wie bei Aufmärschen und Äußerungen der Anhänger*innen
aggressiv kämpferisch dagenen vor.

a) die AfD fällt in ihren parlamentarischen Anfragen immer wieder damit auf, Daten von Minderheiten erheben und sammeln zu wollen, wie beispielweise von LGBTIQ-Menschen in Thüringen oder von nicht deutschen Mitarbeiter*innen in den baden-württembergischen Kulturbetieben. Die menschenverachtende Sprache vieler Mitglieder gleicht der Sprache des NS-Terrors. Beispielsweise werden Ausländer*innen als "Parasiten" bezeichnet (https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/rechte-vor-einzug-in-den-bundestag-so-extrem-sind-die-kandidaten-der-afd/20350578.html) und ihnen damit die Menschenwürde abgesprochen.

b) Die gleichbereichtigte Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der Willensbildung unterläuft die AfD zum Beispiel durch ihr dubioses Finanzgebahren und die Annahme verdeckter

Spenden z.B. über die Schweiz und mit Hilfe des Spendenwaschvereins "zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten". Die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk ist nur mit einer Polizei und einer Bundeswehr möglich, die der Rechts- und Fachaufsicht einer gewählten Regierung unterliegt. Die AfD verfolgt in ihren Forderungen eine entgegengesetzte Praxis, indem sie zum Beispiel fordert, Sportschütz*innen als Hilfspolizist*innen einzusetzen, geht dies in die Richtung einer nicht demokratisch kontrollierbaren Bürgerwehr. Uwe Junge geht sogar so weit, in einem Tweet (https://twitter.com/Uwe_Junge_MdL/status/1151374857294286848) "einen Aufstand der Generale
[sic!]" zu fordern. Damit stellt Junge zumindest das Primat der Politik über die Bundeswehr in Frage und fordert unterschwellig einen Militärputsch der Bundeswehr. Viele Anhänger*innen der AfD haben sich über die grausame Ermordung Walther Lübckes offen gefreut und drohen offen Politiker*innen und Journalist*innen wie Angela Merkel oder Georg Restle. Selbst der Wahlausschuss in Sachsen konnte nach seiner Entscheidung wegen formaler Mängel nur einen Teil der AfD-Landesliste zuzulassen nur noch unter Polizeischutz tagen. Dieses Verhalten bedroht grundlegend die Arbeit demokratischer Organe.

c) Gerade im Asylrecht stellt die AfD immer wieder die Gewaltenteilung, die Möglichkeit einer gerichtlicher Überprüfung von negativen Asylbescheiden und damit einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips öffentlich in Frage. Durch die Forderung nach Bürgerwehren und Hilfspolizeibefugnisse wird auch das staatliche Gewaltmonopol in Frage gestellt. Aussagen wie vom Europoabgeordneten Maximilian Krah, der sich "den Weg frei schießen" (Quelle: https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/AfD-visiert-in-Sachsen-30-plus-x-an-Urban-Wir-wollen-regieren) will, zeigen, dass die AfD auch vor tatsächlicher Gewalt nicht zurückschreckt. Weitere Beispiele, die aggressiv kämpferischeres Verhalten belegen, sind das demonstrative Sitzenbleiben des bayerischen Landtagsabgeordnerten Müller bei der Gedenkminute für Walter Lübcke, das als Billigung von Gewalt gesehen werden kann sowie für die Ablehnung des Parlamentarismus die Missachtung des Auschlusses von der

Sitzung
durch den baden-württemberigeschen Landtagsabgeordneten Räpple.

Im Ergebnis ist die AfD der parlamentarische Arm eines rechtsextremen und rechtsterroristischen Netzwerks. Daher hat die AfD auch die für ein Parteiverbot erforderliche Relevanz, die das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Entscheidung im zweiten NPD-Verbotsverfahren gefordert hat, damit ein Parteiverbot verhältnismäßig ist. Diese Relevanz zeigt sich auch darin, dass in jedem Parlament, in dem die AfD eingezogen ist, Provokationen und Grenzverschiebeungen an der Tagesordnung sind. Auch innerparteilich ist die notwendige Relevanz der Verfassungsfeinde in der AfD gegeben.

Bündnis 90/Die Grünen halten die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht für ein Parteiverbot aufgestellt hat, im Falle der AfD, wie oben dargelegt wurde, für erfüllt. Zur Absicherung streben wir vor der Einleitung des Verbotsverfahrens die Einholung von umfassenderen Rechtsgutachten durch die gemäß Art 43 (1) BverfgG antragsberechtigten Gremien
(Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung) an.

Um einen Erfolg nicht zu gefährden sehen wir eine Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz kritisch. Wir fordern, dass sich der Verfassungsschutz im Falle einer Beobachtung zumindest genauso zurückhaltend verhält, wie seinerzeit im zweiten NPD-Verbotsverfahren.

weitere Antragsteller*innen

Christian Stettin (Wetterau KV); Dave Kolboom (Steinburg KV); Matthias Oomen (Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf KV); Karsten Finke (Bochum KV); Timo Pascal Viehl (Rostock KV); Karl-Heinz Trick (Ortenau KV); Benjamin Harter (Ortenau KV); Sabine Waldecker (Ortenau KV); Norbert Hense (Ortenau KV); Sylvia Dorn (Ortenau KV); Enrico Wolfgang Schandl (Ortenau KV); Manuela Rettig (Ulm KV); Tim Demisch (Berlin-Treptow/Köpenick KV); Judith Frauen (Hannover RV); Kai Schwarze (Garmisch-Partenkirchen KV); Esther Heins (Alb-Donau KV); Cornelia Hummel (Ortenau KV); Domenic Preukschas (Ortenau KV); Michael Christ (Ortenau KV); sowie 3 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.